

---

*FAQ: Referendariatsstation in der Anwaltskanzlei*

---

**I. Zuweisung****1. Wer darf Rechtsreferendarinnen und -referendare ausbilden?**

Die Zuweisung kann nur an Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte erfolgen, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind (Nummer 2.1.1 Abs. 4 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare vom 01. März 2020<sup>1</sup>).

Nicht als Ausbilderin oder Ausbilder darf gem. Nummer 2.1.2. der VwV herangezogen werden, wer für die Ausbildungsaufgaben als nicht geeignet erscheint oder wer Angehörige oder Angehöriger der Rechtsreferendarin oder des -referendars im Sinne des § 20 Abs. 5 LVwVfG ist.

**2. Darf eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt mehrere Referendarinnen / Referendare ausbilden?**

Mehrfachzuweisungen (gleichzeitige Ausbildung mehrerer Referendarinnen / Referendare durch dieselbe Rechtsanwältin bzw. denselben Rechtsanwalt) erfolgen nur eingeschränkt bei Kapazitätsengpässen mit Einverständnis der Ausbilderin oder des Ausbilders und im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer; gem. Nummer 2.1.2 der VwV können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bis zu drei Rechtsreferendarinnen und -referendare an eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt zugewiesen werden.

Möglich ist aber die gleichzeitige Ausbildung mehrerer Referendarinnen / Referendare in derselben Kanzlei durch verschiedene Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte.

**3. Kann eine Zuweisung an mehrere Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte oder eine Anwaltskanzlei erfolgen?**

Die Zuweisung an mehrere Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte oder eine Anwaltssozietät ist nicht möglich. Eine weitere Aufteilung innerhalb der Pflichtstation Rechtsanwalt I und II ist nicht vorgesehen. Möglich ist aber, dass die ausbildende Rechtsanwältin bzw. der ausbildende Rechts-

---

<sup>1</sup> im Folgenden VwV abgekürzt

anwalt unter Wahrung der Ausbildungsverantwortung die Ausbildung in Teilen auf andere Anwaltsdezernate (innerhalb der Kanzlei oder auch im Rahmen einer Kooperation mehrerer Kanzleien) erstreckt.

**4.** Dürfen Referendarinnen / Referendare beide Pflichtstationen Rechtsanwalt I und II bei derselben Rechtsanwältin / demselben Rechtsanwalt absolvieren?

Die Stationen Rechtsanwalt I und II können nach Wahl bei zwei verschiedenen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten oder auch nur bei einem / einer abgeleistet werden.

Allerdings ist die Zuweisung zu einer Syndikusanwältin oder einem -anwalt in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder Verbandes gem. Nummer 2.3.3. Abs. 3 der VwV nur in der Pflichtstation Rechtsanwalt II (und Wahlstation) möglich.

**5.** Kann eine Zuweisung von Referendarinnen / Referendaren erfolgen, dessen Landgerichtsbezirk außerhalb des eigenen liegt?

Eine Zuweisung – auch von Referendarinnen / Referendaren, die ihren juristischen Vorbereitungsdienst außerhalb von Baden-Württemberg absolvieren – ist möglich. Die Referendarinnen / Referendare können beim Landgericht die Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft beantragen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn infolge der Zuweisung sich eine unzumutbare Anreisezeit zur Arbeitsgemeinschaft ergibt - in der Regel bei mehr als 1 ½ Stunden einfacher Fahrzeit. Eine Befreiung für beide Rechtsanwaltsstationen ist grundsätzlich nicht möglich.

**6.** Ist die Zuweisung von Tätigkeitsschwerpunkten der Anwältin / des Anwalts abhängig?

Auf welche Rechtsgebiete und Tätigkeiten sich die Ausbildung in den Rechtsanwaltsstationen im Einzelnen erstrecken soll, ist nicht vorgeschrieben. Vielmehr wird dies von der Ausrichtung und beruflichen Spezialisierung der Kanzlei abhängen.

## **II. Vergütung**

**1.** Darf Referendarinnen / Referendaren eine gesonderte Vergütung bezahlt werden? Was ist zu beachten?

Die Referendarinnen / Referendare erhalten auch während der Anwaltsstationen staatliche Unterhaltsbeihilfe. Ausbildungsstellen können jedoch zusätzlich Zahlungen oder sonstige Zuwendungen tätigen. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

#### **a) Zusatzvergütungen (zusätzliche Stationsentgelte)**

Private Ausbildungsstellen können während der Zeit der Zuweisung ihren Referendarinnen und Referendaren im Rahmen der Rechtsanwaltsstation oder in der Wahlstation Zusatzvergütungen gewähren (sog. zusätzliche Stationsentgelte). Diese unterliegen nach § 3 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 einer Anrechnung auf die Unterhaltsbeihilfe und sind daher anzeigepflichtig.

Derartige Zusatzvergütungen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung abgrenzbare zusätzliche Beschäftigung gewährt werden, sind als Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IV anzusehen (Bundessozialgericht, Urteil vom 31. März 2015 – B 12 R 1/13 R). Konsequenz dessen ist, dass das Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die entsprechenden Zusatzvergütungen in die Berechnung des von ihm abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrages (§ 28d SGB IV) einzubeziehen hat. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Berechnung der vom Land Baden-Württemberg abzuführenden Lohnsteuer (§§ 38 Abs. 1 Satz 3, 38a EStG). Zudem sind Zusatzvergütungen ferner bei der Berechnung der vom Land Baden-Württemberg nach Ende des Vorbereitungsdienstes regelmäßig abzuführenden Beiträge für die Nachversicherung der Referendarinnen und Referendare in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 8, 181 ff. SGB VI) zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund hat die Ausbildungsstelle im Falle der Gewährung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Innenverhältnis zum Land Baden-Württemberg sämtliche Kosten für die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung zu tragen.

#### **b) Entgelte für Nebentätigkeiten**

Grundsätzlich können Ausbildungsstellen den Referendarinnen / Referendaren für die Zeit der Anwaltsstation oder Wahlstation auf der Basis einer von Ausbildungszwecken freien Nebentätigkeit beschäftigen. Im Zweifel ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei Entgelten, die private Ausbildungsstellen an Referendarinnen / Referendare für die Zeit der Zuweisung gewähren, um zusätzliche Stationsentgelte im Sinne Lit. a handelt.

Eine Nebentätigkeit kann nur ausnahmsweise unter den folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

- schriftlicher Vertrag über die Nebentätigkeit zwischen der privaten Ausbildungsstelle und der Referendarin / dem Referendar, der die rechtsverbindliche und damit einklagbare Zahlung einer Vergütung ausdrücklich nur für solche Tätigkeiten vorsieht, die über die für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen, über den notwendigen Teil der Ausbildung hinausgehen
- Regelung des zeitlichen Umfangs der als Gegenleistung für die gesonderte Vergütung zu erbringenden Tätigkeit der Referendarin / des Referendars (Anzahl der Stunden in der Woche bzw. im Monat)
- ausdrückliche und detaillierte Beschreibung der Tätigkeiten, die über die für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen hinausgehen und für die das gesonderte Entgelt zu leisten ist (Möglichkeit der Abgrenzung zwischen der zu Ausbildungszwecken aufgrund der Zuweisung zum Ausbilder / zur Ausbilderin und der zusätzlich übernommenen und gesondert vergüteten Tätigkeiten)

**2.** Wird die Zusatzvergütung (zusätzliches Stationsentgelt im Sinne von lit. a) direkt an die Referendarin / den Referendar gezahlt? Wie erfolgt der Ausgleich im Innenverhältnis zum Land Baden-Württemberg?

Nein, es folgen keine direkten Zahlungen an die Referendarin oder den Referendar. Vielmehr hat die private Ausbildungsstelle den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar gewährt werden soll, sowie eine Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie einer etwaigen späteren Nachversicherung der Referendarin / des Referendars in der gesetzlichen Krankenversicherung, im Voraus spätestens zum 1. Kalendertag des jeweiligen Monats an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) zu überweisen. Das LBV veranlasst die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer und zahlt den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung nach Eingang der Zahlung der privaten Ausbildungsstelle zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendaren aus.

**3.** Wird das Entgelt für Nebentätigkeiten (im Sinne von lit. b) direkt an die Referendarin / den Referendar gezahlt? Welcher Steuerklasse unterliegt der Arbeitslohn?

Ja, die Zahlungen erfolgen direkt an die Referendarin / den Referendar. Das Entgelt unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, sofern keine geringfügige Beschäftigung (ab Oktober 2022: 520€ monatlich) vorliegt. Dies gilt auch für die Rentenversicherung, da sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft auf die gesonderte Nebentätigkeit nicht erstreckt. Die Pflicht zur Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer trifft bei derartigen Nebentätigkeiten die private Ausbildungsstelle.

In einem solchen Fall bezieht die Referendarin / der Referendar nebeneinander Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern, weshalb der Arbeitslohn aus dem zweiten und jedem weiteren Arbeitsverhältnis der Steuerklasse VI (§ 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG) unterliegt.

**4.** Ab welcher Höhe ist das neben der Unterhaltsbeihilfe bezogene Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen?

Sowohl Zusatzvergütungen (zusätzliche Stationsentgelte) als auch Vergütungen aus einer Nebentätigkeit sind nach Maßgabe von § 3 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen. Demnach erfolgt eine Anrechnung, soweit das Entgelt 150% der Unterhaltsbeihilfe übersteigt (diese beträgt seit Januar 2020 monatlich 1.352, 51€ brutto).

**5.** Wie ist zu verfahren, wenn ich mich während der Station zur Gewährung einer Vergütung/Zuwendung an die Referendarin / den Referendar entscheide oder sich die dessen Höhe verändert?

Entschließt sich die Ausbildungsstelle während der laufenden Station oder nach deren Beendigung, Vergütungen / Zuwendungen an die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar zu gewähren, oder ändert sich deren Höhe, ist dies der zuständigen Ausbildungsbehörde (dem zuständigen Oberlandesgericht) unverzüglich mitzuteilen.

Zu diesem Thema wird auf das Informationsblatt „Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen (zusätzliches Stationsentgelte) und Entgelte für Nebentätigkeiten“ verwiesen. Dieses Informationsblatt ist Bestandteil der Zuweisungsgesuche für die Rechtsanwaltsstationen (abrufbar unter: <https://oberlandesgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Beruf/Merkblaetter+und+Antragsformulare>).

### III. Zeitliche und inhaltliche Anforderungen an die Ausbildung

1. Welcher wöchentliche Zeitrahmen ist für die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation vorgesehen?

Der Unterricht in den Arbeitsgemeinschaften findet auch während der Rechtsanwaltsstationen weiterhin statt – grundsätzlich einmal wöchentlich vormittags an einem festen Unterrichtstag. Der AG-Unterricht hat grundsätzlich Vorrang vor der Stationsausbildung. Hinzu steht den Referendarinnen / Referendaren ein Tag in der Woche für das Selbststudium zur Verfügung. Für die Stationsausbildung stehen daher regelmäßig drei Arbeitstage wöchentlich zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind die Einführungslehrgänge und Klausurwochen.

Unmittelbar vor dem schriftlichen Examen im Rahmen der Pflichtstation Rechtsanwalt II hat die Stationsausbildung auch die Belange der Prüfungsvorbereitung zu berücksichtigen – der Monat vor dem Beginn des schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung sollte vollständig der Examensvorbereitung zur Verfügung stehen.

2. Wie soll der Kontakt zu der Referendarin / dem Referendar in eigener Urlaubs- oder Krankheitszeit erfolgen?

Grundsätzlich sollte wöchentlich mindestens einmal, regelmäßig häufiger Kontakt / Austausch zwischen der ausbildenden Anwältin / dem ausbildenden Anwalt und der Referendarin / dem Referendar bestehen. In Urlaub- oder Krankheitszeiten der Anwältin / des Anwalts sollte ein/e anwaltliche/r Vertreter/in die Stationsausbildung fortführen.

3. Welche Aufgaben sind an die Referendarinnen / Referendare zu stellen?

Die Gestaltung der Ausbildung sollte sich im Wesentlichen an den besonderen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der auszubildenden Referendare orientieren. Gem. Nummer 2.3.3. Abs. 1 der VwV werden die Rechtsreferendarinnen und -referendare im Rahmen der Ausbildung in den forensischen anwaltlichen Aufgaben betraut:

- Führung von Mandantengesprächen und der Fertigung entsprechender Aktenvermerke,
- Fertigung von Klage- und Klageerwidlungsschriftsätzen,
- Fertigung von Schriftsätzen in Antragsverfahren,
- Wahrnehmung von Gerichtsterminen mit Terminsberichten an den Mandanten,
- Fertigung von Rechtsmittelbegründungs- und -erwidlungsschriftsätzen.

Neben dieser Tätigkeit sollen den Rechtsreferendarinnen / Rechtsreferendaren weitmöglich Aufgaben in der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung übertragen werden (Entwurf von Gutachten, Verträgen und sonstigen Vereinbarungen). Ebenso sollen sie mit berufsrechtlichen Fragen und mit der Organisation der Kanzlei vertraut gemacht werden (Nummer 2.3.3. Abs. 2 der VwV).

Sofern die ausbildende Rechtsanwältin oder der ausbildende Rechtsanwalt als Syndikusanwältin oder -anwalt in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder Verbandes tätig, können der Rechtsreferendarin oder dem -referendar in der Pflichtstation Rechtsanwalt II auch ausschließlich die dort anfallenden Aufgaben in der unternehmens- oder verbandsinternen Rechtsberatung und -gestaltung (Entwurf von Gutachten, Stellungnahmen, Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, Teilnahme an Besprechungen) übertragen werden (Nummer 2.3.3. Abs. 3 der VwV).

**4.** Dürfen Referendare während der Station eigenverantwortlich Gerichtstermine wahrnehmen?

Der § 157 ZPO ermöglicht Referendarinnen und Referendaren, die der Anwältin / dem Anwalt nach § 59 BRAO zur Ausbildung zugewiesen sind, im zivilrechtlichen Parteiprozess am Amtsgericht die bevollmächtigte Rechtsanwältin / bevollmächtigten Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung zu vertreten.

In Anwaltsprozessen (Landgericht oder Gerichte des höheren Rechtszuges) sowie Familiensachen sind Referendarinnen / Referendare nicht postulationsfähig. Sie können allerdings nach § 53 Abs. 2 S. 2 BRAO – sofern sie mindestens 12 Monate des Vorbereitungsdienstes nach § 5b des DRiG absolviert haben – zum Vertreter der Anwältin / des Anwalts bestellt werden.

In Strafprozessen kann der Referendarin / dem Referendar unter den Voraussetzungen des § 139 StPO die Verteidigung in Strafsachen übertragen werden – erforderlich ist, dass die Referendarin / der Referendar mindestens seit einem Jahr und drei Monaten im Referendariat ist (Möglichkeit daher nur in der Pflichtstation Rechtsanwalt II). Die Übertragung ist allerdings nur von einem Wahlverteidiger – nicht von einem Pflichtverteidiger – und nur unter Zustimmung des Angeklagten möglich.

**5.** Ist den Rechtsreferendarinnen und -referendaren während der Rechtsanwaltsstation ein eigener Arbeitsplatz in der Kanzlei zur Verfügung zu stellen?

Zwar sollen die Referendarinnen und Referendare sich mit der Arbeitsweise der Ausbilderin bzw. des Ausbilders vertraut machen und soweit möglich auch an deren Tagesablauf teilnehmen; dies erfordert allerdings nicht zwangsläufig die Bereitstellung eines eigenen Arbeitsplatzes in der Kanzlei.